

Best Execution Policy der ALPS Family Office AG

Grundsätze über die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten

Vorbemerkung

Gemäß Ziff. 2.1 des Vermögensverwaltungsvertrags ist der Vermögensverwalter berechtigt, im Rahmen der Anlagerichtlinien Verfügungen über Finanzinstrumente zu treffen, welche zu dem verwalteten Vermögen gehören. Diese Verfügungen umfassen insbesondere Käufe und Verkäufe von Finanzinstrumenten (zusammen die „Verfügungen“).

Bei diesen Verfügungen sind folgende Grundsätze über die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten zu beachten:

1. Best Execution-Verpflichtung

- 1.1 Im Rahmen der allgemeinen Verpflichtung des Vermögensverwalters zur Wahrung der Interessen des Kunden hat der Vermögensverwalter Vorkehrungen getroffen, um sicherzustellen, dass bei Verfügungen das bestmögliche Ergebnis für den Kunden erzielt wird.
- 1.2 Das bestmögliche Ergebnis wird bei Privatkunden primär am Maßstab des Gesamtentgelts gemessen, d.h. am Maßstab des Kauf- oder Verkaufspreises des jeweiligen Finanzinstruments sowie der mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten. Andere qualitative Faktoren, wie zum Beispiel Schnelligkeit und Wahrscheinlichkeit der Auftragsausführung, werden berücksichtigt, sofern sie nicht der Verpflichtung zuwiderlaufen, das bestmögliche Ergebnis für den Kunden zu erreichen.
- 1.3 Der Vermögensverwalter führt die Wertpapieraufträge nicht selbst, sondern über eine Ausführungsstelle (z.B. Depotbank) aus. Jede Ausführungsstelle hat eigene Ausführungsgrundsätze aufgestellt, die vom Vermögensverwalter im Rahmen des Auswahlprozesses darauf überprüft wurden, ob sie eine bestmögliche Ausführung für Wertpapieraufträge gewährleisten und die Kundeninteressen in ausreichendem Maße berücksichtigen werden.
- 1.4 Wenn die Auswahl für die Ausführung der Wertpapieraufträge durch den Kunden getroffen wird (z.B. durch Auswahl des depotführenden Unternehmens, über das die Wertpapiergeschäfte für den Kunden auszuführen sind), ist der Vermögensverwalter nicht verpflichtet, ein anderes Wertpapierdienstleistungsunternehmen für die Ausführung der Wertpapieraufträge auszuwählen. Dem Kunden ist bekannt, dass in diesem Fall die Verpflichtung zur bestmöglichen Ausführung keine Anwendung findet und die Wertpapieraufträge unter Umständen nicht bestmöglich ausgeführt werden.

2. Ausgewählte Einrichtungen

2.1 Zur Sicherstellung des bestmöglichen Ergebnisses für den Kunden bei Verfügungen hat der Vermögensverwalter die folgenden Einrichtungen ausgewählt, derer er sich bei Verfügungen bedienen wird:

- Comdirect
- V-Bank
- Augsburger Aktien Bank
- Berenberg Bank
- DAB
- Hellobank Österreich

- _____

Der Grund für die Auswahl:

- Depot besteht bereits.
- Die Konditionen waren ausschlaggebend.
- Kunde wünscht eine Online-Direktbank.
- Anwenderfreundlicher und einfacher Zugang zum Depot über eine App möglich.

oder

- _____ .